

ISTOČNA OBALA
JADRANA

INFORMATIVNA KARTA
ZA NAUČARE

ADRIATIC SEA

EAST COAST
INFORMATION CHART





NÜTZLICHE INFORMATIONEN

ZEITZONE: UTC/GMT +1 Stunde (im Sommer +2)

TELEFONVORWAHL FÜR KROATIEN: +385

Wichtigere Telefonnummern:

Polizei	92
Feuerwehr	93
Erste Hilfe	94
Notruf- und Informationszentrum	112
Allgemeine Informationen	981
Touristische Informationen	0800 200 200

Nationales Zentrum zur Organisation von Rettungsaktionen auf dem Meer 9155

EINREISE UND AUFENTHALT AUSLÄNDISCHER YACHTEN UND BOOTE

Ausländische Yachten und Boote können in die Binnengewässer und das Küstenmeer der Republik Kroatien einreisen und sich hier wegen Unterhaltung, touristischer Kreuzfahrten oder Teilnahme an Sportwettbewerben und Nautikmessen aufhalten.

Ein Wasserfahrzeug ist ein Boot oder Yacht ausländischer Staatszugehörigkeit.

Der Kapitän des Wasserfahrzeugs ist die Person die das Wasserfahrzeug führt und für dessen Sicherheit und gesetzliche Nutzung verantwortlich ist.

Die Vignette ist ein Kennzeichen (eine Marke) mit dem die Anmeldung der Einreise, die Erfüllung aller Voraussetzungen zum Aufenthalt des Wasserfahrzeugs in der Republik Kroatien und entrichtete Gebühr für Schifffahrtssicherheit, Leuchtsignale und Info-Karte für die Seefahrt bestätigt wird. Mit einem Wasserfahrzeug darf man in Kroatien keine Personen kostenpflichtig befördern, d.h. eine gewerbliche Tätigkeit ausüben.

Für Wasserfahrzeuge die der gewerblichen Tätigkeit - Kabotage dienen (Beförderung von Gütern und Personen zwischen kroatischen Häfen) und diese ohne voriger Genehmigung seitens des Ministeriums zuständig für Seefahrt abwickeln, sind Geldstrafen vorgesehen und Schutzmaßnahmen in Form der Pfändung des Wasserfahrzeugs. Der Kapitän des Wasserfahrzeugs hat bei der Betretung der kroatischen Binnengewässer oder dem kroatischen Küstenmeer über den kürzesten Weg in den nächst gelegenen Hafen für internationalen Verkehr zu segeln um dort die Zollkontrolle durchzuführen und die Vignette beim zuständigen Hafenmeisteramt oder einer Niederlassung einholen;

Häfen für internationalen Verkehr in der Republik Kroatien sind: Umag, Poreč, Rovinj, Pula, Raša-Bršica, Rijeka, Mali Lošinj, Senj, Zadar, Šibenik, Split, Korčula, Vela Luka, Ubli (Lastovo), Ploče, Metković und Dubrovnik.

Vom 1. 04. bis 31. 10. sind in der Saison folgende Häfen für den internationalen Verkehr geöffnet: ACI Marina Umag, Novigrad (Istrien), Sali, Božava, Primošten-Kremik, Stari Grad (Insel Hvar), Hvar (Hafen), Vis (Hafen), Komiža, Cavtat.

Der Kapitän der das Wasserfahrzeug über den Landweg einführt oder sich dieses zur Aufbewahrung in einem Hafen, oder anderer genehmigter Stelle in der Republik Kroatien befindet muss, bevor er mit solchem Wasserfahrzeug ausläuft eine Vignette beim zuständigen Hafenmeisteramt oder einer Niederlassung einholen.

Das Hafenmeisteramt oder dessen Niederlassung werden die Vignette auf Grundlage der Unterlagen die der Kapitän des Wasserfahrzeugs zusammen mit dem Antrag einreichen muss. Diese Unterlagen sind:

I. Crewliste

Diese Liste umfasst die Besatzungsmitglieder und Gäste an Bord des Wasserfahrzeugs, die vom Hafenmeisteramt oder seiner Niederlassung durch Stempel und Unterschrift beglaubigt wird.

Falls der Kapitän während des Aufenthaltes in kroatischen Gewässern nicht beabsichtigt die Crew zu wechseln, dann muss er während der Gültigkeit der Vignette keine andere

Das Rabattsystem für Stammgäste ist gleich geblieben. Die Vignette ist an einen sichtbaren Teil des Rumpfes oder Überbau des Wasserfahrzeugs anzubringen und der Vignettenabschnitt auf die Personenliste zu kleben.

Eine Vignette müssen Boote einer Länge von unter 2,5 Meter oder einer gesamten Leistung der Antriebsmotoren von unter 5 kW nicht führen.

Eine Vignette müssen auch keine Ruder-Wasserfahrzeuge tragen, egal welche Länge diese haben (zum Beispiel: Kajak, Sandoline, Tretboote u.ä.).

Eine Vignette müssen Wasserfahrzeuge die sich zur Aufbewahrung in einem Hafen oder einer anderen genehmigten Stelle in der Republik Kroatien befinden nicht tragen. Der Kapitän des Wasserfahrzeugs muss vor der Ausreise aus Kroatien:

- sich einer Grenzkontrolle unterziehen und
- die Besatzungsliste im Hafenmeisteramt oder einer Niederlassung beglaubigen lassen.

Das Wasserfahrzeug das an Sportwettbewerben beteiligt ist oder in die Republik Kroatien zum Zweck der Ausstellung an einer Nautikmesse kommt muss keine Vignette tragen, unter der Voraussetzung, dass der Veranstalter des Wettbewerbes oder der Nautikmesse das Wasserfahrzeug dem zuständigen Hafenkapitänamt dieses spätestens 5 Tage vor Beginn der jeweiligen Veranstaltung gemeldet hat.

Die Freistellung von der Vignettenpflicht aus Abs. In dieses Artikels bezieht sich auf Wasserfahrzeuge die auf Nautikmessen ohne Absicht des Segelns in der Republik Kroatien ausgestellt werden.

Neben der Anmeldung muss der Veranstalter eines Sportwettbewerbs auch eine Liste der Personen die sich an Bord des Wasserfahrzeugs befindet abgeben.

ORDNUNG IN HÄFEN UND DEM ÖFFENTLICHEN MEERESGUT

Boote und Schiffe dürfen sich nicht der Küste an diesen Entfernungen nähern:

- Schiffe und Boote die der Unterhaltung und dem Sport dienen (Rekreation) - auf eine Entfernung von unter 200 Metern;

- Motorboote und Segelboote - auf eine Entfernung von unter 50 Metern.

Ruderboote dürfen sich auch auf Entfernungen von bis zu 50 Meter von der Küste aufhalten.

Im Meeresbereich entlang eines Strandes müssen sich Boote auf einer Entfernung von über 50 Metern von der Umzäunung des eingerichteten Strandes, oder 150 Meter von einem natürlichen Strand.

Boote auf Düsenantrieb (Scooter, Jet Ski u.ä.), wie auch Boote auf Luftkissen können nur in Bereichen Vollgas fahren (bestimmt vom Hafenmeisteramt), wo solche Fahrt genehmigt ist, doch nicht näher als 300 Meter zur Küste.

Boote auf Düsenantrieb (Scooter, Jet Ski u.ä.) können bis zum Bereich in denen schnelles Fahren erlaubt ist nur in gekennzeichneten Meeresdurchfahrten mit der minimal möglichen Geschwindigkeit fahren.

Schnellboote dürfen auf einer Entfernung von über 300 Meter von der Küste und zwar in Bereichen in denen schnelles Fahren erlaubt ist.

Der Inhaber oder Nutzer eines VHF Radios an Bord des Schiffes oder Bootes darf keine falschen oder fehlerhaften Signale oder Mitteilungen übertragen, besonders für Gefahren, Dringlichkeiten, Sicherheit und Identifikationszwecke. Die Übung von Wasserski auf dem Meer kann nur in dafür vorgesehenen Bereichen stattfinden, die auf entsprechende Art und Weise dafür gekennzeichnet sind.

Das Hafenmeisteramt bestimmt die Bereiche in denen Wasserski verboten ist, wie auch die Bereiche in denen es genehmigt ist Wasserski auf dem Meer zu üben und die Art der Kennzeichnung solcher Bereiche.

Es ist verboten ohne Genehmigung des Hafenmeisteramtes im Bereich von Häfen zu windsurfen, schnell fahren, baden und schwimmen.

Anmeldung beim Hafenmeisteramt oder einer seiner Niederlassungen tätigen. Der Kapitän des Wasserfahrzeugs kann in Kroatien seine Crew vom Wasserfahrzeug mit dem er aus dem Ausland eingereist ist ablösen, doch muss er bei dieser Gelegenheit die Crewänderung dem Hafenmeisteramt oder seiner Niederlassung anmelden und muss mit dieser neuen Crew die Gewässer Kroatiens auch verlassen.

2. Personenliste

Der Kapitän des Wasserfahrzeugs der beabsichtigt die Crew während seiner Kreuzfahrt in der Republik Kroatien zu wechseln, ist verpflichtet im Hafenamt oder der Niederlassung des Hafenamtes eine Personenliste einzuholen. Die Personenliste ist eine Liste einzelner Personen die sich während der Gültigkeitsdauer der Vignette auf dem Wasserfahrzeug aufhalten und segeln können.

Die Personenliste wird mit dem Vignettenabschnitt beglaubigt. Die Gesamtzahl der Personen auf der Personenliste darf nicht die doppelte Kapazität, erhöht um 30% der Einzelkapazität des Wasserfahrzeugs überschreiten.

Die Kapazität des Wasserfahrzeugs wird entsprechend der Unterlagen des Wasserfahrzeugs bestimmt, im Falle wenn diese in den Unterlagen nicht enthalten ist, dann wird die Kapazität auf Grundlage der Verordnung über Boote und Yachten und der Regeln für statutare Zertifizierung von Booten und Yachten durchgeführt.

In die Personenliste werden keine Personen eingetragen die sich auf dem Wasserfahrzeug während seines Aufenthaltes in einem Hafen oder auf Anker befinden.

Die Personenliste kann gänzlich bei der Einholung der Vignette ausgefüllt werden, aber auch Zug um Zug, doch spätestens bei der ersten Einschiffung der einzelnen Person aus der Personenliste an Bord des Wasserfahrzeugs.

Falls die Personenliste Zug um Zug ausgefüllt wird, so ist diese bei jeder Ergänzung im Hafenamt oder Niederlassung des Hafenamtes zu beglaubigen.

Falls bei einer Inspektionsaufsicht festgestellt wird, dass sich an Bord Personen befinden die nicht in der Personenliste sind oder die Personenliste nicht mit dem Vignettenabschnitt beglaubigt ist oder diese vollkommen fehlt, wird angenommen dass mit diesem Wasserfahrzeug eine Kabotage durchgeführt wird.

3. Beweis über die Wassertauglichkeit des Wasserfahrzeugs in Einklang mit nationalen Vorschriften des Gesetzes des Landes dessen Fahne getragen wird. Falls das Wasserfahrzeug nicht über diesen Nachweis verfügt, wird das Hafenmeisteramt oder seine Niederlassung eine Überprüfung des Wasserfahrzeugs in Einklang mit den Bestimmungen der Verordnung über Boote und Yachten unternehmen.

4. Beweis dass die Person die das Wasserfahrzeug führt dazu befugt ist, in Einklang mit den nationalen Vorschriften des Landes dessen Fahne das Wasserfahrzeug trägt oder in Einklang mit den Vorschriften der Republik Kroatien.

Ausländische Personen die nach nationalen Bestimmungen des Staates dessen Fahne sie tragen keinen Fähigkeitsnachweis zur Wasserfahrzeugsführung benötigen, müssen für Kroatien einen entsprechenden Nachweis oder Zeugnis führen, mit welchem sie beweisen, dass sie befugt und fähig sind das Wasserfahrzeug zu führen. Dieses Zeugnis ist nach gesetzlichen Vorschriften der Republik Kroatien spätestens bis zum 01. Januar 2006 einzuholen.

5. Versicherungsnachweis - Haftpflichtversicherung für nichtmaterielle Schäden für Wasserfahrzeuge mit Bordmotor von 15 kW und mehr.

6. Eigentumsnachweis für Wasserfahrzeuge, d.h. Vollmacht mit denen bestätigt wird, dass der Eigentümer des Wasserfahrzeugs seine Zustimmung gab, dass dieses von anderen Personen benutzt werden darf.

Bei der Einholung der Vignette begleichen Sie alle Verbindlichkeiten, die folgende Gebühren beinhalten:

- a) Schifffahrtssicherheit;
- b) Nutzung der Objekte der Schifffahrtssicherheit (Leuchttürme);
- c) Die Schifffahrts- und Informationskarte;
- d) Verwaltungsgebühr.

Windsurf ist im Bereich der Hafenzufahrten und auf Schifffahrtswegen, so wie auch in engen Durchfahrten und im Rahmen eingerichteter Strände verboten.

Der Abflug und das Landen mit Fallschirm oder Flugzeug ist im Meeresgutbereich nur von den ordentlich dafür gekennzeichneten Flächen genehmigt.

Baden und Schwimmen außerhalb des umzäunten Wasserbereichs eines eingerichteten Strandes ist verboten.

Baden und Schwimmen ist auf einer Entfernung von über 100 Meter von einem natürlichen Strand nicht genehmigt. Baden und Schwimmen in Schifffahrtswegen und engen Durchfahrten ist nicht erlaubt.

SCHUTZ DES MEERES UND DER UMWELT

Es ist verboten in das Meer und die Meeresküste Abfälle, Fäkalien, Öle, mit Öl verseuchtes Wasser, Plastik, Metall, Glas und andere Feste oder flüssige Abfälle die die Umwelt verschmutzen abzulegen oder abzulassen.

Es ist verboten Teile archäologischer Fundstätten und historischer Schiffswracks zu beschädigen, vernichten, zu entfremden oder mit sich zu nehmen.

Für geschützte Meeresbereiche/Nationalparks und Naturparks / gelten besondere Ordnungs- und Benehmensvorschriften.

UNTERWASSERAKTIVITÄTEN

Unter dem Begriff Unterwasseraktivitäten versteht man Tauchen wegen Unterhaltung und Sport. Staatsangehörige der Republik Kroatien und ausländische Staatsangehörige dürfen nur mit Führung eines gültigen Tauchscheins der vom Kroatischen Taucherverband ausgestellt wird tauchen. Der Taucherschein ist ein Jahr ab dem Tage seiner Ausstellung gültig. Er wird Personen ausgestellt die über entsprechende Taucherqualifikationen verfügen, die vom Ministerium für Wissenschaft, Ausbildung und Sport anerkannt wird. Der Tauchbereich muss sichtbar gekennzeichnet sein und zwar mit einer Boje, inmitten des Tauchgebiets, in orange oder roter Farbe, mit einem Durchmesser von mindestens 30 Cm oder durch hoch aufgestellte Taucherfahne auf einem Wasserfahrzeug von dem getaucht wird.

Tauchen ist in den Binnengewässern des Küstenmeeres die sich an Häfen anlehnen, an Zufahrten zu Häfen, Hafenankerplätzen und Stellen mit erhöhtem Verkehrsaufkommen nicht genehmigt.

Die maximal genehmigte Tiefe für Sport und Freizeittaucher mit Luftflasche ist 40 Met.

Tauchen in geschützten Gebieten kann nur mit zuvor eingeholter Genehmigung in Einklang mit der Verordnung über Unterwasseraktivitäten durchgeführt werden. In Einklang mit dieser Verordnung kann Tauchen entweder individuell organisiert werden.

Der Veranstalter des Tauchgangs kann ein Tauchzentrum sein, ein Taucherverband oder eine Körperschaft die für Unterwasseraktivitäten in der Republik Kroatien angemeldet ist. Individuelles Tauchen darf nur nach vorheriger Genehmigung für individuelles Tauchen stattfinden, welche Genehmigung das Hafenmeisteramt ausstellt.

Für eine Genehmigung zum individuellen Tauchen benötigt man:

- Einen gültigen Tauchschein;
- Die Gebühr nach Verordnung über Unterwasseraktivitäten bezahlen.

Alle einzelnen Informationen können Sie im nächsten Hafenmeisteramt bekommen.

Der Minister für Meer, Tourismus, Verkehr und Entwicklung wünscht Ihnen einen angenehmen Aufenthalt und sichere Seefahrt.